

Übung 1: Sachenspiegel – Morgengabe

I. Quelle

Sachenspiegel

20. Morgengabe bei Ritterbürtigen. Rechte der Frau an Gebäuden der Morgengabe. Beisitz der Witwe mit den Kindern. Beweis der Morgengabe. Morgengabe bei Nichtritterbürtigen

[I 20 § 1] Nun vernehmt, was jeder Mann von Rittersart darf seinem Weibe zur Morgen-gabe geben. Des Morgens, wenn er mit ihr zu Tische geht, vor dem Essen, kann er ohne Erben Erlaubnis ihr geben einen Knecht oder eine Magd, die unter ihren Jahren sind, und Gezäntes und Gezimmertes und feldgängiges Vieh.

[I 20 § 2] Wofern der Frau die Stätte nicht mit dem Gebäude gehört, soll sie, wenn ihr Mann stirbt, binnen sechs Wochen nach dem Dreissigsten mit dem Gebäude räumen, so dass sie die Erde nicht verletze. Bietet sie es aber zu lösen nach der Mitnachbarn Schätzung jenem, dem die Stätte gehört, und will er dies nicht, so darf sie aufgraben, wenn sie die Erde wieder ebnet.

[I 20 § 3] [Bleibt sie aber mit den Kindern oder mit ihres Mannes Erben, lange Weile oder kurze, unabgesondert mit ihrem Gut, wenn sie sich dann von ihnen scheidet, sie nimmt all ihr Recht an dem Gute, das dann da ist, wie sie es damals nehmen sollte, als ihr Mann starb.]

Sachsenpiegel, in: KELLER PAUL, Der Sachenspiegel in hochdeutscher Übersetzung, München 2002, S. 30.

II. Vorbemerkung

Interpretationsschema für rechtshistorische Texte

1. Formale Einordnung

- a) Erläuterungen zum Text
- b) Erläuterungen zum Autor
- c) Rechtsquellentyp bzw. Stilepoche

2. Materielle Auslegung

- a) Ermittlung des rechtlich bedeutsamen Sachverhaltes
- b) Feststellung der Rechtsfolge und Einordnung der normativen Aussage

3. Rechtsvergleichung und Gegenwartsbezug

III. Fragen

a) In welchem Zusammenhang ist dieser Text entstanden?

b) Wer war der Verfasser dieses Textes?

- c) Zu welcher Art Rechtsquelle gehört dieser Text? Wie ist dieser Rechtsquellentyp zu charakterisieren?
- d) Was war der Hintergrund für die Regelung im ersten Absatz und welcher Sinn steht dahinter? Was wurde damit verfolgt?
- e) Welche Zusammenhänge werden im zweiten Absatz angesprochen? Gibt es heute/im heutigen Recht noch angelehnte Regelungen?

III. Diverses

Auszug aus ZGB/OR

Art. 239 OR – A. Inhalt der Schenkung

¹ *Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.*

Art. 91 ZGB – B. Auflösung des Verlöbnisses I. Geschenke

¹ *Mit Ausnahme der gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke können die Verlobten Geschenke, die sie einander gemacht haben, bei Auflösung des Verlöbnisses zurückfordern, es sei denn, das Verlöbnis sei durch Tod aufgelöst worden.*

² *Sind die Geschenke nicht mehr vorhanden, so richtet sich die Rückerstattung nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung.*

Art. 602 ZGB – A. Wirkung des Erbganges I. Erbengemeinschaft

¹ *Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbganges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft.*

² *Sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam.*

³ *Auf Begehrungen eines Miterben kann die zuständige Behörde für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen.*

Art. 606 ZGB – D. Anspruch der Hausgenossen

Erben, die zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Haushaltung ihren Unterhalt erhalten haben, können verlangen, dass ihnen nach dem Tode des Erblassers der Unterhalt noch während eines Monats auf Kosten der Erbschaft zuteil werde.